Einwohnergemeinde
Därligen

Verordnung über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzverordnung)

2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Därligen erlässt gestützt auf das Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze vom 28. November 2003 folgende Verordnung:

Art. 1

Zweck

[1] Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Parkplatzbewirtschaftung in Därligen, namentlich die Einteilung der Parkzonen, Details der Bewirtschaftung sowie die konkrete Gebührenhöhe.

Art. 2

Parkzonen

[1] Für die öffentlichen Parkplätze an der Dorfstrasse werden marktübliche Gebühren erhoben. Die Bezahlung erfolgt über einen Ticketautomaten.

[2] Drei nummerierte Parkfelder beim Schulhaus werden gegen eine fixe Gebühr dauerhaft vermietet.

Art. 3

Parkkarten

[1] Einwohnerinnen und Einwohner Därligens haben die Möglichkeit, für die Parkplätze an der Dorfstrasse Monats- oder Jahresparkkarten zu erwerben. Sie berechtigt zum dauerhaften Parkieren.

[2] Wird eine Jahresparkkarte zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht beanspruchten ganzen Monate pro rata abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 zinslos rückerstattet. Für Monatsparkkarten ist keine Rückerstattung möglich.

[3] Parkkarten begründen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigen die Inhaberin/den Inhaber lediglich, innerhalb der Parkzone zu parkieren.

Art. 4

Gebühren

[1] Die Gebührenpflicht auf den Parkplätzen an der Dorfstrasse gilt täglich und 24 Stunden pro Tag.

[2]

Stundentarif:	Fr. 1.50
Tagestarif:	Fr. 10.00
Monatskarte:	Fr. 50.00
Jahreskarte:	Fr. 550.00

[3] Für die nummerierten Parkplätze beim Schulhaus gilt der vertraglich festgelegte Monatsansatz.

Art. 5

Bussen

[1] Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (u.a. Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr) werden nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV) geahndet.

[2] Wer gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse zwischen Fr. 40.00 und Fr. 600.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 9 des Reglements über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze.

Art. 6

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt auf den 1 Juni 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 15. Juni 2026 gestützt auf das Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze vom 28. November 2003 erlassen.

Gemeinderat Därligen

Der Präsident Der Sekretär

sig. Hans Wolf sig. Stephan Dietrich

Publikation:
Der Erlass und das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger Interlaken Nr. 26 vom 25. Juni 2026 veröffentlicht.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stephan Dietrich